

Infoblatt: 64

Verletztengeld

Nach einem Arbeitsunfall erhalten pflichtversicherte und freiwillig versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Empfänger von Arbeitslosengeld Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bzw. die Leistungsfortzahlung durch die Agentur für Arbeit. Die SECURVITA Krankenkasse zahlt im Anschluss Verletztengeld für diese Personengruppen. Das Verletztengeld wird im Auftrag der Berufsgenossenschaften ausgezahlt.

Höhe des Verletztengeldes

Das Verletztengeld beträgt 80 Prozent Ihres Bruttoeinkommens (bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst), jedoch nicht mehr als 100 Prozent Ihres Nettoeinkommens. Arbeitslose erhalten Verletztengeld in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes.

Um spätere Nachteile zu vermeiden, werden die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung auch während des Verletztengeldbezugs fällig. Diese werden anteilig von den Versicherten und der SECURVITA Krankenkasse gezahlt. Bei Arbeitslosen übernehmen wir den gesamten Beitrag. Während des Verletztengeldbezugs erheben wir keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Ausnahme: Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und nach 1940 geboren sind, zahlen einen erhöhten Beitrag zur Pflegeversicherung von 0,25 Prozent. Dieser höhere Beitrag wird allein vom Versicherten gezahlt.

Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Für die Zahlung von Verletztengeld ist ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erforderlich – spätestens am nächsten Werktag nach der zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist die weitere Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt zu attestieren. Samstage gelten nicht als Werktage.

1. Beispiel:

Die Arbeitsunfähigkeit wurde bis Dienstag, den 15.11., vom Arzt bestätigt. Bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit ist nach persönlicher Vorstellung spätestens am Mittwoch, den 16.11., die Folgebescheinigung durch den behandelnden Arzt auszustellen.

2. Beispiel:

Die Arbeitsunfähigkeit wurde bis Freitag, den 18.11., vom Arzt bestätigt. Bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit ist nach persönlicher Vorstellung spätestens am Montag, den 21.11., die Folgebescheinigung durch den behandelnden Arzt auszustellen.

Bei einer verspäteten Feststellung entstehen Lücken in der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Für die Tage der Lücke dürfen wir ggfs. kein Verletztengeld zahlen. Endete das Arbeitsverhältnis und ist eine Lücke in der Arbeitsunfähigkeit eingetreten, kann es zur Beendigung der beitragsfreien Krankenversicherung kommen.

Zahlung von Verletztengeld

Das Verletztengeld wird pro Kalendertag gezahlt, wobei der Kalendermonat mit 30 Tagen angesetzt wird – unabhängig von der tatsächlichen Länge des Monats. Der behandelnde Arzt stellt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus, die zur Auszahlung des Verletztengeldes bei der SECURVITA Krankenkasse einzureichen ist. Die Verletztengeldzahlung erfolgt nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen immer **rückwirkend** bis zum Feststellungstag der zuletzt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Beispiel:

Die Verletztengeldzahlung beginnt am 01.07. und die Arbeitsunfähigkeit wurde zuletzt am 30.06. für die Zeit vom 30.06. bis zum 15.07. ärztlich bescheinigt. Eine Auszahlung des Verletztengeldes ergibt sich erst mit der nächsten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Diese wird am 16.07. bis zum 31.07. vom Arzt bestätigt. Nach Eingang dieser Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird das Verletztengeld rückwirkend vom 01.07. bis zum 16.07. - dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit - ausgezahlt.

Ausnahme Endbescheinigung:

Endet die Arbeitsunfähigkeit, ist vom Arzt eine Endbescheinigung auszustellen. Dafür kreuzt der Arzt auf der letzten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unten links das Feld Endbescheinigung an. In diesem Fall kann das Verletztengeld im Voraus bis zum Ende der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt werden (maximal für die Dauer von einem Monat).

Bezugsdauer

Die SECURVITA Krankenkasse zahlt im Auftrag der Berufsgenossenschaft für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, bei derselben Krankheit, bis zu 78 Wochen Verletztengeld. Dies beläuft sich auf einen Zeitrahmen von drei Jahren, gerechnet vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, verlängert sich die Leistungsdauer nicht.

Bei Bewilligung einer Rente endet der Anspruch auf Verletztengeld. Während einer Rehabilitationsmaßnahme ruht der Anspruch auf Verletztengeld. In dieser Zeit erhalten Sie Übergangsgeld vom Rentenversicherungsträger.

Urlaub

Sollten Sie während des Verletztengeldbezugs eine Urlaubsreise planen, so beantragen Sie diese Reise rechtzeitig bei der zuständigen Berufsgenossenschaft. In dem formlosen Antrag sind die Reisedauer und das Reiseziel anzugeben.

Stufenweise Wiedereingliederung/Belastungserprobung

Während einer Arbeitsunfähigkeit wird geprüft, ob eine Integration beziehungsweise Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfinden kann. Die stufenweise Wiedereingliederung soll arbeitsunfähige Versicherte dabei unterstützen, sich schonend in das Erwerbsleben einzugliedern.



Bitte beachten Sie, dass der Wiedereingliederungsplan die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ersetzt. Die Wiedereingliederungsmaßnahme oder Belastungserprobung wird durch die zuständige Berufsgenossenschaft geprüft.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de